

Satzung des Vereins Politik mit Frauen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Politik mit Frauen e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Kirchberg/Murr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die überparteiliche, überkonfessionelle und gemeinnützige Förderung von Frauen in politischen Ämtern und Ehrenämtern ist Zweck des Vereins, dies insbesondere durch Mentoring, Vernetzung und Weiterbildung von Frauen, die politisch aktiv sind oder werden wollen und die gestaltend in die Gesellschaft hineinwirken wollen. Der Verein strebt die Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit im politischen Leben, im vorpolitischen Raum und in politischen Ämtern und Ehrenämtern an. Dies insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von Frauen in der dritten nachberuflichen Lebensphase. Dabei soll die wirtschaftliche und gesellschaftliche Rolle von Frauen mit 55+ und ihre berufliche Beschäftigung nach dem Eintritt in den Ruhestand gestärkt werden, damit diese ihre Talente, Kompetenzen und Erfahrungen auch in der nachberuflichen Phase einbringen und an die Gesellschaft weitergeben im Sinne einer „dritten Karriere“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede weibliche Person werden. Juristische Personen und Männer können fördernd dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod;
- b. durch Austritt;
- c. durch Ausschluss;
- d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich und wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltigen, vereinsschädigenden Verhalten eines Mitgliedes, durch Beschluss des Vorstandes möglich. Vor dem Ausschluss hat eine Anhörung des betroffenen Mitglieds sowie eine Information in Textform des beabsichtigten Ausschlusses an alle Mitglieder, unter Angabe des Grundes, des Ergebnisses der Anhörung und des voraussichtlichen Beschlussdatums zu erfolgen. Das Beschlussdatum ist dabei so zu wählen, dass die Beantragung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ermöglicht wird. Die Mitgliederversammlung kann beschliessen, dass die Entscheidung über den beabsichtigten Ausschluss ihr übertragen wird. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, diese soll im ersten Halbjahr stattfinden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des Vorstands;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Änderung der Satzung;
5. Auflösung des Vereins;
6. Festlegung des Jahresbeitrages.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertreterin mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann bis zum 5.ten Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Die Vorsitzende des Vorstandes („Präsidentin“) oder eine ihrer Stellvertreterinnen („Vize-Präsidentinnen“) leiten die Versammlung.
- (5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden („Präsidentin“) und vier Stellvertreterinnen („Vize-Präsidentinnen“) und nicht geschäftsführend bis zu zwölf beratenden Beisitzerinnen. Der Vorstand wird auf drei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitgliedern so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:
 - a. Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand,
 - b. angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.
- (3) Die Vorsitzende („Präsidentin“) und die Stellvertreterinnen („Vize-Präsidentin“), vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (6) Die Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitgliederinnen es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Der Vorstand beschließt etwaige Vereinsordnungen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Frauenorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kirchberg an der Murr, den 23.03.2018

Andreas Seibert
Mischa Dugh. Kreis